



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 03. Oktober 2008

Nummer 40

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
867 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Marian Hildebrandt	417	
868 Bekanntmachung: 19. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland Herausnahme des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Grütlohn“ auf dem Gebiet der Stadt Borken aus dem Regionalplan – Erarbeitungsbeschluss –	417	
869 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	418	
870 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	418	
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
871 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 510 im Gebiet der Stadt Gronau	419	
		872 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 835 im Gebiet der Stadt Dülmen Ortsteil Buldern 419
		873 Regionalverband Ruhr 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers 419
		874 Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ 420
		875 Bekanntmachung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster zum Jahresabschluss 2007 422
		876 Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 422
		877 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von 891 Sparkassenbüchern 423

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 867 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Marian Hildebrandt

Bezirksregierung Münster  
– 31 (33.2416) –

Münster, den 25.09.2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Marian Hildebrandt, Gabriele-Münster-Straße 6A in 48282 Emsdetten für den Dipl.-Ing. (FH) Stefan Fach erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 20.09.2008 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster am 20.06.2008 Seite 286

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 417

### 868 Bekanntmachung: 19. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland Herausnahme des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Grütlohn“ auf dem Gebiet der Stadt Borken aus dem Regionalplan – Erarbeitungsbeschluss –

Bezirksregierung Münster  
Az.: 32(62.5-80.15)

Münster, 26. September 2008

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft die Herausnahme des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Grütlohn“ auf dem Gebiet der Stadt Borken aus dem Regionalplan.

Zu dieser Änderung des Regionalplans wird hiermit gem. § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) jedermann Gelegenheit gegeben zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen der 19. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

**20. Oktober bis einschließlich 19. November 2008**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster  
Dezernat 62 / Zimmer 313/318  
Rückfragen unter Telefon: 0251/4111446 u. 4111800  
Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
und 13:30 bis 15:00 Uhr  
Landrat des Kreises Borken  
Burloer Str. 93  
46325 Borken  
Fachbereich Bauen und Wohnen

## 3. Etage, Raum 2316

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr,  
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis einschließlich zum **19. November 2008** schriftlich, per E-Mail (dieter.puhe@brms.nrw.de oder klaus.lauer@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 62, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anregungen und Bedenken sollen den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form enthalten.

Die eingehenden Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 19. Änderung des Regionalplans berücksichtigt. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt und kann dort eingesehen und herunter geladen werden ([www.bezreg-muenster.nrw.de/](http://www.bezreg-muenster.nrw.de/)).

gez. Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 417 – 418

### 869 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-9959831/04.V

48143 Münster, den 24.09.2008

Die Firma SRM Schrott & Metallrecycling Münster GmbH, Kesslerweg 39, 48155 Münster hat am 31.07.2008 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und den Betrieb der geänderten Anlage auf dem Grundstück in, Gemarkung Münster, Flur 172, Flurstücke 260 und 282, jeweils teilweise, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Schrottschere, die Errichtung und der Betrieb einer Lager- und Ableitfläche für emulsionsbehaftete Späne, die Errichtung einer Halle für die Lager und Ableitfläche, die Erweiterung des Positivkataloges der Abfälle, die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität und die Errichtung einer Halle für Kleinwaagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Münster, den 24. September 2008

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 52  
Im Auftrag  
gez. Hahn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 418

### 870 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0087/08/0401H1

45678 Herten, den 22.09.2008

Die Firma EVONIK Degussa GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der VESTAMID-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur: 57 und 58, Flurstücke: 150, 151, 152, 29, 31) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind in der Betriebseinheit 1, Polymerisation, die Errichtung eines neuen Lagertanks (250 m<sup>3</sup>) für PAC-M (4,4-Diaminodicyclohexylmethan) im Bau 577 und die Errichtung einer neuen Gebindelagerhalle im Bau 567 für flüssige und feste Einsatzstoffe und Produkte mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 120 t.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Ursula Greschkowitz  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 418

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 871 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 510 im Gebiet der Stadt Gronau

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.130-4.22.03.02-L 510

In der Stadt Gronau, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 359 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 510 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Gronau und der Bezirksregierung Münster wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 3708 005  
nach Netzknoten 3707 002  
Station 1,845 nach Station 2,137

(Länge: 0,292 km)

- 2) von Netzknoten 3707 002  
nach Netzknoten 3707 001  
von Station 0,000 nach Station 0,605

(Länge: 0,605 km)

(Länge 1 u. 2: 0,897 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2009.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

#### *Hinweis:*

*Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.*

Gelsenkirchen, den 10.09.2008

i. A.



Christoph Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 419

### 872 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 835 im Gebiet der Stadt Dülmen Ortsteil Buldern

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.130-4.22.03.02-L 835

In der Stadt Dülmen, Ortsteil Buldern ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 835 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 835 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Dülmen und der Bezirksregierung Münster wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4110 035  
nach Netzknoten 4110 036  
Station 0,689 nach Station 1,014

(Länge: 0,325 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2009.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

#### *Hinweis:*

*Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.*

Gelsenkirchen, den 10.09.2008

i. A.



Christoph Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 419

### 873 Regionalverband Ruhr 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Hubert Schulte-Kemper, hat sein Mandat mit Wirkung zum 18.09.2008 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 19.09.2008 das gewählte Ersatzmitglied

Elke Middendorf  
Hüchtstr. 45  
59192 Bergkamen

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 23.09.2008



Heinz-Dieter Klink  
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 419

## 874 **Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV NRW S. 324/360) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) hat die Verbandsversammlung des RVR am 03.12.2007 folgende Betriebsatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
2. Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
  - a) Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung/Pflege der verbandseigenen Wald- und Freiflächen für die Erholung, den Arten- und Biotopschutz; Kooperation mit Wald besitzenden Kommunen
  - b) Konzeptionelle Weiterentwicklung und Präsentation des Emscher Landschaftsparks, seiner Projekte und der Route Industrienatur
  - c) Bau, Pflege und Betrieb des Emscher Landschaftsparks, seiner Projekte und der Route Industrienatur
  - d) Erarbeitung von Konzepten, Plänen und Programmen für die Frei- und Grünflächen des Verbandes sowie Planung zum Erhalt und Ausbau von Erholungs- und Freirauminfrastrukturen und Sicherung der Biotope
  - e) Vorschläge zur Bereitstellung von Grundstücken für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Realisierung
  - f) Entwicklung, Präsentation und Durchführung von nachfrageorientierten, umweltbezogenen Bildungs- und Freizeitangeboten

sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### § 2

#### Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „RVR Ruhr Grün“.

### § 3

#### Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Betriebes können bis zu zwei Betriebsleiter/innen bestellt werden. Ist ein/e Betriebsleiter/in Bereichsleiter/in des Regionalverbandes Ruhr so ist er/sie Erste/r Betriebsleiter/in. Bei Meinungsverschiedenheit innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Regionaldirektor/in.
2. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der/die Regionaldirektor/in durch Dienstanweisung.
3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
4. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gesetz über den Regionalverband Ruhr, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

### § 4

#### Betriebsausschuss

1. Die Verbandsversammlung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss.
2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
3. Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den RVR.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Beratung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
  - b) Kenntnisnahme der mindestens halbjährlichen Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes.
  - c) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfalle den Nettobetrag von 125.000,00 € übersteigt.
  - d) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO NRW.
  - e) Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO NRW, so weit sie den Betrag von 125.000,00 € überschreiten.
  - f) Benennung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin für den Jahresabschluss.
5. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Regionaldirektor/in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
6. In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Regionaldirektor/in im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

### § 5

#### Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind und nach § 4 EigVO NRW über:

- a) Die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung.
- b) Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses.
- d) Die Rückzahlung von Eigenkapital an den RVR.

### § 6

#### Regionaldirektor/Regionaldirektorin

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der/die Regionaldirektor/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten

der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung obliegt.

2. Die Betriebsleitung hat den/die Regionaldirektor/in in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der/die Regionaldirektor/in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und die Verbandsversammlung vor.
3. Ist die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis der Betriebsleitung auf entgegenstehende Bedenken nicht zur Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und dem/der Regionaldirektor/in erreicht, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

#### § 7

##### Bereichsleiter/Bereichsleiterin

1. Der/die nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Bereichsleiter/in vertritt in seinem/ihrer Geschäftsbereich den/die Regionaldirektor/in in Angelegenheiten des Betriebes. Der/die Bereichsleiter/in hat den/die Regionaldirektor/in bei der Durchführung der ihm/ihr nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Betriebsleitung ihn/sie über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
2. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der zuständigen Bereichsleiters/Bereichsleiterin nicht übernehmen zu können, so hat sie sich zunächst an den/die Regionaldirektor/in zu wenden.

#### § 8

##### Bereichsleiter/in Wirtschaftsführung

1. Die Betriebsleitung hat dem/der Bereichsleiter/in Wirtschaftsführung zuzuleiten:
  - a) den Entwurf des Wirtschaftsplanes
  - b) den Entwurf des 5-jährigen Finanzplanes
  - c) den Entwurf des Jahresabschlusses
  - d) die Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW
  - e) die Ergebnisse der Betriebsstatistik
  - f) die Selbstkostenrechnungen
2. Die Betriebsleitung hat dem/der Bereichsleiter/in Wirtschaftsführung auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 9

##### Personalangelegenheiten

1. Der/die Regionaldirektor/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Betriebes.
2. Bei dem Betrieb sind in der Regel Angestellte und Arbeiter/innen zu beschäftigen. Die beschäftigten Beamten/Beamtinnen werden in den Stellenplan des RVR aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.
3. Die Angestellten und Arbeiter/innen werden durch den/die Regionaldirektor/in angestellt, höher gruppiert und entlassen. Die Vorschläge der Betriebsleitung sind einzubeziehen.

4. Für die Beteiligung des Personalrates in Personalangelegenheiten gelten die jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.

#### § 10

##### Vertretung des Betriebes

1. Die Betriebsleitung handelt im Auftrage des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin des RVR in eigener Verantwortung in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern das Gesetz über den Regionalverband Ruhr oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der/die Regionaldirektor/in / RVR Ruhr Grün“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster öffentlich bekannt gemacht.

#### § 11

##### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

#### § 12

##### Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 5.112.918,81 € (10.000.000,00 DM).

#### § 13

##### Wirtschaftsplan

1. Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.  
Als Anlage ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung beizufügen (§ 18 EigVO NRW). Die Änderung des Wirtschaftsplanes bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 EigVO NRW.
2. Erhebliche Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

#### § 14

##### Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den/die Regionaldirektor/in und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende (abhängig von den Sitzungsterminen des Betriebsausschusses) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

#### § 15

##### Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Regionaldirektor/in dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## § 16

**Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich**

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen des Regionalverbandes Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Vorstandes tritt.

## § 17

**Gleichstellung von Frau und Mann**

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung findet das Landeseinrichtungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 18

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 420 – 422

### 875 **Bekanntmachung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster zum Jahresabschluss 2007**

Westfälische  
Verkehrsgesellschaft mbH  
Geschäftsführung

Münster, den 22.09.2008

Die Gesellschafterversammlung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, hat am 05.06.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 29.09.2008 bis 24.10.2008 im Verwaltungsgebäude, Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 28.04.2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dortmund, den 28.04.2008

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wollenhaupt                      ppa. Tellmann  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer“.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 422

### 876 **Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 389) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 10.06.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.343.950,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.343.950,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.317.900,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.237.250,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 50,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 34.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 320.000,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen	62,15 % –	198.892,80 €
auf die Stadt Bottrop	10,98 % –	35.129,60 €
auf die Stadt Gelsenkirchen	26,87 % –	85.977,60 €.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 389), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 11.09.2008 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.09.2008



Welt

Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 422 – 423

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**877** Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 308 723 199 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 18. September 2008 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 18. September 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 423

**878** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 356 175 844 (Neu: 3 756 175 844), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 15. Dezember 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 423

**879** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 713 953 (Neu: 3 710 713 953), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 18. Dezember 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 423

**880** Das am 16. Juni 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 060 008 624 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 17. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 423

**881** Das am 17. Juni 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 353 577 034 (Neu: 3 753 577 034), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 423 – 424

**882** Das am 17. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 113 036 937 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424

**883** Das am 17. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 071 002 408 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424

**884** Das am 17. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 130 072 915, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424

**885** Das am 17. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 010 026 478 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424

**886** Das am 17. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 370 255 739 (Neu: 3 770 255 739) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424

**887** Das am 18. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 040 300 778, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos

erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424

**888** Das am 18. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 154 164 (Neu: 3 720 154 164), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424

**889** Das am 18. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 385 062 583 (Neu: 3 785 062 583), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424

**890** Das am 18. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 080 435 (Neu: 3 720 080 435), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424

**891** Das am 18. Juni 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 131 004 149 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19. September 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 424









## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53